

Die Synode hat an ihrer Session vom 26. Juni 2023 (SAB 2023/1) von der Botschaft der Kirchenbote-Kommission zum

Redaktionsstatut Kirchenbote

Kenntnis genommen.

1. Einleitung

Das Redaktionsstatut regelt die Arbeitsweise und die Rechte und Pflichten der Kirchenbote Redaktion und ist integraler Teil des Reglements für die Kirchenbote-Kommission (GE 64-50).

Der Kirchenbote behandelt Themen von nationaler und regionaler Bedeutung und legt gleichzeitig Wert auf die lokale Verankerung. Im Mittelpunkt steht das Leben in den reformierten Kirchgemeinden des Kantons St. Gallen.

Der Kirchenbote richtet sich an eine Leserschaft unterschiedlicher weltanschaulicher und theologischer Positionen und schafft auch eine Verbindung zu religiös und kirchlich Interessierten, die selten oder nie am institutionalisierten kirchlichen Leben teilnehmen. Der Kirchenbote nimmt veränderte Lesegeohnheiten ernst.

2. Redaktionelle Grundsätze

2.1 Unabhängigkeit, Fachkompetenzen und Pflichten

Der Kirchenbote ist unabhängig gegen innen und aussen, legt Wert auf journalistische Qualität und garantiert hohe Kompetenz. Die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» des Schweizerischen Presse-rats vom 1. Juli 2017 ist integrierter Bestandteil dieses Redaktionsstatuts.

2.2 Verhältnis zu kirchlichen Institutionen

Der Kirchenbote zeigt die vielfältigen landeskirchlichen Strömungen in glaubwürdiger und unabhängiger Weise auf und diskutiert sie. Innerkirchliche Entwicklungen – auch Kontroversen und Differenzen – werden thematisiert.

2.3 Sprache und Verständlichkeit

Der Kirchenbote informiert lebendig und verständlich und legt Wert auf inhaltliche, stilistische und formale Vielfalt sowie auf eine gepflegte Sprache.

2.4 Gestaltungsrichtlinien

Der Kirchenbote zeichnet sich durch ein sorgfältiges Layout aus. Das Redaktionsteam wie auch die Verantwortlichen für die Gemeindeseiten halten sich an das gültige, von der Kirchenbote-Kommission verabschiedete CD-Manual.

3. Kooperationsgrundsätze

Die Kirchenbote-Kommission und das Redaktionsteam pflegen einen kooperativen Arbeitsstil. Die Jahresthemen werden vom Redaktionsteam zur gemeinsamen Besprechung und Verabschiedung an der Retraite vorbereitet. Die Vorschau der einzelnen Nummern mit Konzept und mit Inhaltsangabe wird vom Redaktionsteam zur Diskussion an den Kommissionssitzungen erarbeitet.

Heikle Punkte oder Entscheidungen, die während der Ausarbeitung einer Nummer getroffen werden müssen, sind vom zuständigen Redaktionsmitglied rechtzeitig mit dem Präsidium oder der zuständigen ressortverantwortlichen Person abzustimmen.

4. Qualitätssicherung

4.1 Qualitätsanspruch und Qualitätssicherung

Der Kirchenbote strebt hohe Qualität und Glaubwürdigkeit an und stellt dies durch entsprechende Massnahmen sicher. Eine sorgfältige Planung und Redaktionsdiskussion, das Gegenlesen von Texten und die institutionalisierte Blattkritik sind Qualitätssicherungsmittel. Das für das Ressort Journalismus verantwortliche Kommissionsmitglied beobachtet und kommentiert die qualitative Entwicklung des Kirchenboten laufend.

4.2 Fairnessgebot

Der Kirchenbote garantiert einen kritischen, fairen Journalismus und schützt dabei die Rechte seiner Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner: In Wort und Bild bemüht sich das Redaktionsteam um grösstmögliche Authentizität.

4.3 Leserbindung

Das Redaktionsteam initiiert und ermöglicht Aktionen, welche die Bindung zur Leserschaft stärken.

5. Verhältnis zwischen Redaktionsteam, Kirchenbote-Kommission, Kirchenrat und Synode

5.1 Zuständigkeiten und Aufgaben

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Synode, der Kirchenbote-Kommission und des Kirchenrats für die Herausgabe des Kirchenboten und in Personalfragen sind im Reglement (GE 64-50) geregelt.

5.2 Sicherung der Unabhängigkeit und effizienter verlegerischer Strukturen
Die Kirchenbote-Kommission schützt die Unabhängigkeit des Redaktionsteams.

5.3 Anstellung und Personalführung der Mitglieder des Redaktionsteams
Die Anstellung und Personalführung der festangestellten Mitglieder des Redaktionsteams obliegt gemäss Reglement (GE 64-50) dem Kirchenrat.

5.4 Anhörungs- und Antragsrecht
Die Mitglieder des Redaktionsteams haben ein Anhörungs- und Antragsrecht in der Kirchenbote-Kommission. Sie haben da beratende Stimmen.

5.5 Vakanzen und Wahlen von Mitgliedern in der Kirchenbote-Kommission
Bei Vakanzen in bestehenden und neuen Ressorts bemüht sich die Kirchenbote-Kommission, qualifizierte Vorschläge zuhanden der Synode zu machen. Die Zuständigkeiten und das Vorgehen bei Wahlen sind im Reglement (GE 64-50) geregelt.

6. Rechte an den Arbeitsergebnissen

Die von Mitgliedern des Redaktionsteams bei der Tätigkeit für den Kirchenboten geschaffenen Arbeitsergebnisse (Texte, Grafiken, Computerprogramme, Konzepte, Bilder, Töne, Animationen etc.) einschliesslich der daran bestehenden Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte gehören exklusiv der Arbeitgeberin. Die Arbeitgeberin ist insbesondere berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu nutzen, zu bearbeiten, mit anderen Erzeugnissen zu verbinden oder sie Dritten zur Nutzung zu überlassen.

Stellt ein Mitglied des Redaktionsteams im privaten Rahmen erstellte Bilder, Ton- und Filmaufnahmen zur Verfügung, so wird er bzw. sie gemäss geltenden Reglementen entschädigt.

7. Gültigkeit und Geltungsbereich

7.1 Verbindlichkeit

Das Redaktionsstatut ist ein bindendes Leitinstrument für das Redaktionsteam und die Kirchenbote-Kommission. Es ist dem Reglement für die Kirchenbote-Kommission (GE 64-50) untergeordnet.

7.2 Beständigkeit

Inhaltliche Änderungen des Redaktionsstatuts erfordern die Zustimmung der Kirchenbote-Kommission und des Redaktionsteams. Ein neues Redaktionsstatut wird dann gültig, wenn es von der Synode zur Kenntnis genommen wurde.

26. Juni 2023

Im Namen der Kirchenbote-Kommission
Die Präsidentin: Christina Hegelbach
Der Vizepräsident: Thomas Moser

Das Redaktionsstatut Kirchenbote wurde von der Kirchenbote-Kommission am 11. November 2022 erlassen und trat nach Kenntnisnahme durch die Synode vom 26. Juni 2023 am 1. Juli 2023 in Kraft.